

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 36, 276

Leitsatz: Ein Verweisungsbeschuß bindet das Gericht, an das verwiesen ist, auch dann, wenn er entgegen § 508 Abs. 3 ZPO ohne Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs gegen ein zuvor ergangenes Versäumnisurteil erlassen worden ist (im Anschluß an BGH NJW 1967, 565).

Aktenzeichen: 5 AR 79/76

Beschluß des BAG vom 8. April 1976

ArbG Köln



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AR 79/76

10 Ca 123/76 ArbG Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. April 1976 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Köln bestimmt.

G r ü n d e :

1. Der Kläger hat zum Arbeitsgericht Frankfurt am Main Klage auf Zahlung rückständigen Lohns gegen den Beklagten erhoben. Zur örtlichen Zuständigkeit hat er vorgetragen, Standort des Rheinschiffes "Frankfurt", auf dem der Beklagte ihn als Kellner beschäftigt habe, sei Frankfurt am Main. Für den Fall, daß das Arbeitsgericht Frankfurt am Main unzuständig sein sollte, hat er bereits in der Klageschrift beantragt, den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung an das örtlich zuständige Arbeitsgericht zu verweisen.

Gegen den Beklagten hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main am 3. Oktober 1975 Versäumnisurteil gemäß dem Klageantrag erlassen, das ihm durch Niederlegung bei der Post am 15. Oktober 1975 zugestellt worden ist. Am 24. Oktober 1975 hat der Beklagte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist gebeten, weil er sämtlichen Schriftverkehr in der anhängigen Sache erst am 21. Oktober 1975, dem Tage der Rückkehr aus der Saison, erhalten habe. Das



- 2 -

Arbeitsgericht hat das Wiedereinsetzungsgesuch als Einspruch bewertet und hat Einspruchstermin auf den 23. Januar 1976 anberaumt. Nach der Terminsladung hat der Beklagte schriftsätzlich die Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts gerügt; nach seiner Ansicht ist entweder das Gericht seines Wohnortes zuständig oder aber das Arbeitsgericht Köln, da u.a. das Schiff in Köln amtlich registriert sei.

Danach hat sich das Arbeitsgericht Frankfurt am Main unter Aufhebung des Einspruchstermins durch Beschluß vom 22. Dezember 1975 für örtlich unzuständig erklärt und hat den Rechtsstreit auf Antrag des Klägers an das Arbeitsgericht Köln verwiesen. Das Arbeitsgericht Köln hat die Übernahme der Sache abgelehnt. Es hält den Verweisungsbeschluß für wirkungslos, da es an einem Verweisungsantrag fehle. Der Antrag der Klageschrift könne nicht mehr als solcher gelten, nachdem der Kläger ein zunächst rechtskräftiges Versäumnisurteil erwirkt habe. Außerdem sei dem Kläger das rechtliche Gehör versagt worden, da über die örtliche Zuständigkeit nicht verhandelt worden sei. Auch sei eine Verweisung erst zulässig, wenn zuvor über die Zulässigkeit des Einspruchs entschieden sei.

Der Kläger hat nunmehr beantragt, das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen.

2. a) Die Zulässigkeit des Bestimmungsverfahrens folgt aus § 36 Nr. 6 ZPO. Zwei Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt. Rechtskräftige Unzuständigkeitserklärungen sind auch der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main und die Verfügung des Arbeitsgerichts Köln, mit der es die Übernahme des Rechtsstreits abgelehnt hat (BAG AP Nr. 7 zu § 36 ZPO). Das Bundesarbeitsgericht ist für das Bestimmungsverfahren zuständig, da die beiden genannten Arbeitsgerichte verschiedenen Bundesländern angehören und nicht im Bezirk eines gemeinschaftlichen Landesarbeitsgerichts ihren Sitz haben (§ 9 EG ZPO).

b) Als örtlich zuständig ist hier das Arbeitsgericht Köln zu bestimmen. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Frankfurt am Main stellt sich nicht als offenbar gesetzwidrige Maßnahme dar, d.h. als solche, die grob fehlerhaft ist und jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt. Nur dann, nicht allein schon bei verfahrensmäßigen Mängeln, ist ein solcher Beschluß nach ständiger Rechtsprechung des Senats im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO nicht zu beachten (AP Nr. 12 zu § 36 ZPO m.w.N.). Die Bestimmung des § 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO, die den Verweisungsbeschluß für bindend erklärt, will im Interesse der Rechtsuchenden den weiteren Zuständigkeitsstreit vermeiden. Sie muß daher gerade für den Fall gelten, daß der Verweisungsbeschluß verfahrensmäßig nicht fehlerfrei erlassen worden ist. Gerade in solchen Fällen kommt es, wie auch die Erfahrung des Senats zeigt, meist zu Zuständigkeitsstreitigkeiten.

Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main hat offenbar den bereits in der Klageschrift hilfsweise gestellten Verweisungsantrag als ausreichende Grundlage für die Verweisung auch nach Erlaß des Versäumnisurteils und nach eingelegtem Einspruch angesehen. Dies ist verfahrensmäßig nicht zu beanstanden. Das Gebot des rechtlichen Gehörs ist dabei nicht verletzt worden. Der Kläger hat ausdrücklich gebeten, eine ggf. erforderliche Verweisung ohne mündliche Verhandlung auszusprechen; es reicht aus, daß dies vor Erlaß des Versäumnisurteils geschehen ist.

Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main verliert auch nicht dann seine bindende Wirkung, wenn anzunehmen wäre, daß das Arbeitsgericht nicht zuvor die Zulässigkeit des Einspruchs geprüft hat. Eine solche Prüfung ist nach § 508 Abs. 3 ZPO erforderlich; danach findet die Verweisung nach § 276 ZPO nur statt, wenn das Arbeitsgericht den Einspruch für zulässig erachtet. Ein Verstoß dagegen ist aber nicht als so schwerwiegend anzusehen, daß er die bindende Kraft des Verweisungsbeschlusses beeinträchtigen könnte (BGH NJW 1967, 565; OLG Köln in ZZP Bd. 72, 289 ff. = NJW 1958, 1594). Es bleibt damit Aufgabe des Gerichts, an das verwiesen ist, die Zulässigkeit des Einspruchs - hier auch die Begründetheit des Wiedereinsetzungsgesuchs - zu prüfen; es ist hieran nicht durch die sich aus § 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO ergebende Bindungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

wirkung gehindert (BGH und OLG Köln ebenda; ferner BAG AP Nr. 1 zu § 345 ZPO; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 508 Anm. II). Bei dieser Rechtslage kann offen bleiben, ob der Erlass des Verweisungsbeschlusses nicht schon für sich allein bedeutet, daß das Arbeitsgericht gemäß dem Gesetz verfahren ist und bereits vor der Verweisung die Zulässigkeit des Einspruchs geprüft und bejaht hat; dies wird teilweise dann angenommen, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen (BAG AP Nr. 1 zu § 345 ZPO unter III 1 a der Gründe; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 108 Anm. VII 4 d).

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)